

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

**Zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit:
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer
bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung [alternativ:
Pflegehilfeausbildung]
(Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG
[alternativ: Pflegehilfeeinführungsgesetz – PflHilfeEinfG])**

30.07.2024

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung [alternativ: Pflegehilfeausbildung] (PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E) Stellung nehmen zu dürfen.

Das Ziel, die personelle Grundlage für eine gute pflegerische Versorgung in ganz Deutschland sicherzustellen, wird seitens der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt. Hierfür hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. es für erforderlich, die Zielgruppe der Ausbildungen im Bereich Pflege noch breiter zu fassen, indem sowohl die Pflegefachassistentenausbildung als auch die Pflegehilfeausbildung bundeseinheitlich eingeführt wird. Zudem bedarf es Regelungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung und die Möglichkeit einer Fachpraktiker*innen-Ausbildung entsprechend § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Damit würde dann auch ein Übergang in andere Ausbildungsgänge der Pflege zu ermöglicht. Der im Referentenentwurf enthaltene Ansatz einer aufbauenden Qualifizierung könnte in diesem Zusammenhang ausgebaut und weitergedacht werden.

B. Stellungnahme im Einzelnen

1. Aufbauende Qualifizierung ermöglichen und Regelungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung schaffen

Die **Möglichkeit einer aufbauenden Qualifizierung** zur Pflegefachperson wird ebenso begrüßt wie die Anrechnung von Ausbildungszeiten einer abgebrochenen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (§ 11 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E).

Anders als im Gesetzentwurf vorgeschlagen schlägt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, sowohl die 18-monatige "Pflegefachassistentenausbildung" als auch die 12-monatige „Pflegehilfeausbildung“ einzuführen und von einer nur alternativen Einführung einer der beiden Ausbildungen abzusehen. Die bundeseinheitliche Einführung beider Berufe mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau würde berücksichtigen, dass Menschen unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringen.

So können neue vielfältige Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen werden. Denn auch Menschen, die (zunächst) nicht die Voraussetzungen für eine Ausbildung zur Pflegefachkraft mitbringen, hätten so ihren Fähigkeiten entsprechend die Möglichkeit, entweder eine Ausbildung zur Pflegefachassistent*in oder zur Pflegehelfer*in zu machen. Die Möglichkeit einer aufbauenden Qualifizierung und der Anrechnung von Ausbildungszeiten einer abgebrochenen Ausbildung sollte es dann auch im Verhältnis der Pflegefachassistentenausbildung zur Pflegehilfeausbildung geben.

Entsprechend der Regelungen in §§ 64 ff. BBiG und in § 12 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bedarf es **Regelungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung**. Das heißt, dass die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Ausbildung und im Rahmen der Prüfungsordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (z. B. Gebärdendolmetschende für hörbehinderte Menschen), aber auch für eine Ausbildung und Prüfung in Leichter oder einfacher Sprache. Dafür ist u. a. § 47 Abs. 1 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E dahingehend zu ergänzen, dass die von BMFSFJ und BMG zu erlassende Rechtsverordnung die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung als Pflegefachassistent*in oder zur Pflegehelfer*in nicht in Betracht kommt, sollte entsprechend § 66 BBiG die Möglichkeit einer Fachpraktiker*innen-Ausbildung in diesem Bereich (Fachpraktiker*in-Ausbildung für personenbezogene Dienstleistungen bzw. Fachpraktiker*innen-Ausbildung für Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen) erhalten und ausgebaut werden. Zudem sollte diese Ausbildung der Pflegefachassistentenausbildung und Pflegehilfeausbildung so zugeordnet werden, dass ein erleichterter Übergang im Sinne einer aufbauenden Qualifizierung möglich ist.

Durch eine konsequente Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung kommen die genannten Ausbildungen im Bereich der Pflege auch für diese Personengruppe in Betracht. Durch die damit geschaffene **größere Bandbreite an potenziellen Auszubildenden** kann dem Pflegefachkräftemangel

wirksam entgegengewirkt werden und die notwendige pflegerische Versorgung in Zukunft sichergestellt werden.

Der vorgeschlagene **Qualifikationsmix aus Pflegefachkraft, Pflegefachassistent*in, Pflegehelfer*in und einer damit verknüpften Fachpraktiker*in-Ausbildung** trägt damit letztendendes nicht nur zum Abbau des Fachkräftemangels bei, sondern gewährleistet Qualität in der Pflege und schafft gleichzeitig die Möglichkeit für diverse und inklusive Arbeitsverhältnisse.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

- Sowohl die Pflegefachassistentenausbildung als auch die Pflegehilfeausbildung mit der Möglichkeit einer aufbauenden Qualifizierung einzuführen.
- Entsprechend der Regelungen in §§ 64 ff. BBiG auch im Pflegeassistenteneinführungsgesetz bzw. Pflegehilfeeinführungsgesetz Regelungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zu treffen. Hierbei sollte ausdrücklich auch die Möglichkeit der Ausbildungen als Fachpraktiker*in eingeführt werden, welche inhaltlich an die Ausbildung zur Pflegeassistent*in bzw. Pflegehelfer*in angelehnt ist. Außerdem sollte die Möglichkeit einer aufbauenden Qualifizierung aus den Fachpraktiker*innen-Ausbildungen – auch aus der Fachpraktiker*in-Ausbildung für personenbezogene Dienstleistungen bzw. Fachpraktiker*innen-Ausbildung für Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen – heraus ermöglicht werden.

Ein Best-Practice-Beispiel zur Integration von Menschen mit sogenannter geistiger oder auch psychischer Behinderung in die Pflege und damit auch zur Verbesserung der Qualität und Entlastung der Pflege ist das **Projekt Perspektivwechsel - Menschen mit geistiger Behinderung als Alltagsbegleiter in der Altenhilfe** - vom Zentrum für Qualität in der Pflege und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Viele Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Im Bereich der Altenhilfe gibt es viele ausgelagerte Werkstattarbeitsplätze. Immer wieder gelingen über diese ausgelagerten Arbeitsplätze Übergänge aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Das Projekt beschäftigt sich mit Kooperationen zwischen WfbM und Altenhilfeeinrichtungen, um herauszufinden, welche Faktoren einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt begünstigen. Es zeigt, dass Menschen mit

sogenannter geistiger Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und gebraucht werden und wie Inklusion gelingen kann.

Alltagsbegleiter, so wie sie in der Studie gefasst sind, beschäftigen sich mit den Senior*innen, sie spielen oder singen mit ihnen oder lesen ihnen vor, sie begleiten sie auf Spaziergängen oder notwendigen Wegen oder kaufen für sie ein. Sie richten auch Essen an und teilen es aus, sie kümmern sich um die Wäsche oder machen Betten. Das Projekt konnte zeigen, dass eine entsprechende Wahrnehmung und Verteilung der Aufgaben in der Pflege viel „Druck von der Station“ nimmt (vgl. Perspektivwechsel - Menschen mit geistiger Behinderung als Alltagsbegleiter in der Altenhilfe, Broschüre zum Projekt, S. 6, abrufbar unter: www.zqp.de).

Die im Projekt befragten Einrichtungen gaben u. a. an, dass durch den Einsatz der Alltagsbegleiter*innen mehr Zeit für die Bewohner*innen ermöglicht würde, Aufgaben erledigt werden könnten, die andernfalls nicht erledigt werden könnten, und durch den Wegfall der Ausgleichsabgabe finanzielle Mittel frei würden.

Aktuell wird die Ausbildung beispielsweise als [Qualifikation in den Elbe-Werkstätten](#) angeboten.

Die Ausbildung zur Fachpraktiker*in für personale Dienstleistungen existiert bereits seit mehr als zehn Jahren und ist in mehreren Bezirken der Industrie- und Handelskammern (IHK) anerkannt (inzwischen abgelöst durch die Fachpraktiker*in für Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen): Die Lebenshilfe Erfurt bietet in ihrem Inklusionsbetrieb seit langem erfolgreich eine von der IHK zertifizierte Ausbildung zur Fachpraktiker*in für personale Dienstleistungen an, die in der Ausrichtung einer Pflegehilfe für den ambulanten Bereich entspricht. Eine entsprechende Ausbildungsverordnung einer Fachkraft für personale Dienstleistungen hat auch die niederrheinische IHK veröffentlicht.

Der Abbau von Zugangsbarrieren zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist Grundvoraussetzung für eine inklusive und solidarische Gesellschaft und am Ende ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft.

2. Zugang zur und Dauer der Ausbildung sowie Umgang mit Fehlzeiten

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, den **Zugang zur Ausbildung** nach § 10 Abs. 2 PflHilfeEinfG-E auch ohne Schulabschluss zu gewähren, wenn eine positive Prognose hinsichtlich des Abschlusses der Ausbildung durch die auszubildende Person vorliegt. Diese Möglichkeit sollte auch für die Ausbildung zur Pflegefachassistent*in gewährt werden. Aufgrund der Voraussetzung der positiven Abschlussprognose und des erforderlichen tatsächlichen positiven Abschlusses der Ausbildung ist nicht davon auszugehen, dass diese Möglichkeit mit einer geringeren fachlichen Qualität der Auszubildenden bzw. der Pflegefachassistent*innen einhergeht.

Bei der **Dauer der Ausbildung** (§ 5 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E) ist es sinnvoll eine behinderungs- und krankheitsbedingte Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen. Dass die Ausbildung aus einem überwiegend praktischen Teil bestehen soll, wird begrüßt. So können vielfältige Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen werden.

Bezüglich der Anrechnung von **Fehlzeiten** begrüßen wir die in § 12 Abs. 2 S. 2 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E vorgesehene Möglichkeit einer entsprechenden **Verlängerung der Ausbildungszeit**, wenn eine Anrechnung von Fehlzeiten nicht möglich ist. Es bedarf allerdings auch einer flexiblen Möglichkeit der Nachholung des Ausbildungsinhalts. Die Auszubildenden dürfen hinsichtlich der Nachholung und Verlängerung nicht auf den nächsten Ausbildungslehrgang verwiesen werden, soweit dies mit einer längeren Pausierung der Ausbildung verbunden ist. Wir empfehlen daher, § 12 Abs. 2 S. 2 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E dahingehend zu ergänzen, dass mit der Verlängerung der Ausbildungszeit eine flexible und zeitnahe Nachholung der Ausbildungsinhalte ermöglicht wird.

3. Ausbildungsziel

Neben der konkreten Lebenssituation, dem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, der sexuelle Orientierung sowie der Lebensphase der zu pflegenden Menschen sollte Pflege auch die **Behinderung und die Geschlechtsidentität der zu pflegenden Person berücksichtigen**. Eine entsprechende Ergänzung des Ausbildungsziels in § 4 Abs. 2 S. 3 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E sollte erfolgen. Auch wenn beide Punkte auch unter die konkreten Lebenssituation der Menschen fallen, halten wir in Anbetracht der übrigen Aufzählung eine Ergänzung für sinnvoll.

4. Berufsbezeichnung

Berücksichtigung der verschiedenen Geschlechtsidentitäten in der Berufsbezeichnung in § 1 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Ob die damit verbundene Offenbarung problematisch ist und daher eine einheitliche genderneutrale Berufsbezeichnung („Pflegefachassistenzperson“ bzw. „Pflegehilfeperson“) zu präferieren ist, kann die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht beurteilen und regt eine entsprechende Prüfung an.

Im Sinne eines geschlechtergerecht formulierten Gesetzes schlagen wir außerdem vor, in § 15 S. 2 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E die Worte „oder er“ zu streichen. Die Formulierung „Sie ~~oder er~~ ist insbesondere verpflichtet, [...]“ bezieht sich auf die auszubildende Person (§ 15 S. 1 PflAssEinfG-E/PflHilfeEinfG-E), ist geschlechtergerecht formuliert und schließt Menschen ein, die sich dem binären Geschlechtssystem nicht zugehörig fühlen.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de
